



Amt für Bürger- und
Ratsservice

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Glasneck
Telefon: 492-3363
Glasneck@stadt-
muenster.de

Dringlichkeitsentscheidung D/0083/2020

Betreff:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss:

I. Sachentscheidung

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Zur Änderung des § 19 der Hauptsatzung:

Im bisherigen § 19 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Münster war vorgesehen, dass dem Rat vorbehalten bleibt, auf den Hauptausschuss oder auf die Fachausschüsse übertragene Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung an sich zu ziehen. Damit sollte ein wahlloser Gebrauch vom Rückholrecht des Rates verhindert werden.

Um das Verfahren des Rückholrechts durch den Rat für diese Ausnahmesituation durch die epidemische Lage zu vereinfachen und zudem eine vollumfängliche Delegation der Rechte vom Rat an den Haupt- und Finanzausschuss zu ermöglichen, muss die Anforderung „Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung“ gestrichen werden.

Die Notwendigkeit für die Änderung der Hauptsatzung ergibt sich aus der Coronavirus-Pandemie und der damit verbundenen Absage der Sitzung des Rates vom 25.03.2020 sowie vieler Sitzungen der aktuellen Beratungskette.

Die Neufassung trägt auch der Änderung des § 60 Abs. 1 S. 2 und 3 der Gemeindeordnung NRW (GV. NRW 2020, Artikel 4, Seite 218b), die am 15. April 2020 in Kraft getreten ist, Rechnung.

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, werden durch den Hauptausschuss entschieden, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

In der Sitzung des Landtages Nordrhein-Westfalen wurde die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite mit Beschluss vom 14.04.2020 befristet für zwei Monate getroffen.

Die Regelung in § 19 Abs. 1 S. 2 in der Hauptsatzung der Stadt Münster wird mit der anliegenden Satzung zur Änderung der Hauptsatzung aktualisiert. Die Änderungen sind durch Streichung und Fettdruck hervorgehoben:

Hauptausschuss, Fachausschüsse

(1) Dem Hauptausschuss obliegen Entscheidungen in den nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallenden Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1 GO NRW usw.), soweit nicht die Bezirksvertretungen, die Ausschüsse oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig sind. Dem Rat bleibt vorbehalten, auf den Hauptausschuss oder auf die Fachausschüsse übertragene Angelegenheiten ~~von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung~~ an sich zu ziehen (**§ 41 Abs. 2 GO NRW**). ~~Der Hauptausschuss kann solche Angelegenheiten dem Rat zur Entscheidung vorlegen. Ob eine Angelegenheit von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung ist, entscheidet der Rat.~~

Münster, den 29.04.2020

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.
Dr. Michael Jung
Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW 2020, Artikel 4, Seite 218b), hat Herr Oberbürgermeister Lewe zusammen mit Rats Herrn Dr. Jung per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.09.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Hauptausschuss, Fachausschüsse

(1) Dem Hauptausschuss obliegen Entscheidungen in den nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallenden Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1 GO NRW usw.), soweit nicht die Bezirksvertretungen, die Ausschüsse oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig sind. Dem Rat bleibt vorbehalten, auf den Hauptausschuss oder auf die Fachausschüsse übertragene Angelegenheiten an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 GO NRW).

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.